

Beitragsordnung des Deutschen Verbandes vermögensberatender Steuerberater (DVVS)

§ 1 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Natürliche Personen (Einzelmitglieder)	150,- Euro
Juristische Personen (GmbH, GbR etc.)	250,- Euro

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu leisten und spätestens bis zum 01.02. eines jeden Geschäftsjahres auf ein vom Verband angegebenes Konto zu überweisen.

Im Beitrittsjahr errechnet sich der Jahresbeitrag anteilig nach den vollen Monaten des noch nicht abgelaufenen Kalenderjahres. Der Beitrittsmonat gilt als voller Monat.

Eine anteilige Rückerstattung des Beitrages bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 2 Gebühren

Für seine in § 2 der Satzung umschriebenen Aufgaben, insbesondere der fachlichen Unterrichtung und Förderung der Berufsangehörigen, kann der Verband Gebühren erheben. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung über die Erhebung und Höhe einer Gebühr dem Vorstand.

§ 3 Befreiungen

Der Vorstand des Verbandes kann bei Härtefällen nach seinem Ermessen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen sowie stunden. Ein Härtefall im Sinne dieser Satzung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied nach Beitragszahlung durch Tod im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres aus dem Verband ausscheidet.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 4 Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung und Höhe einer Umlage obliegt der Mitgliederversammlung.